



BAP-Informationsblatt

Informationsblatt zur Umsetzung von Vereinfachungsoptionen

- lump sums (Pauschalbeträge, Pauschalfinanzierung)

Wesentliches Merkmal einer Förderung über lump sums ist es, dass die Förderung für die konkrete, nachgewiesene Zielerreichung eines Vorhabens erfolgt. Ist das definierte Ziel erreicht, erfolgt eine Förderung. Ist es nicht oder nicht vollständig erreicht, erfolgt keine Förderung.

Der Geltungsbereich und die Besonderheiten einer Förderung durch lump sums werden im Folgenden erläutert.

Hinweis: In der ESF-Verordnung VO EU 1303/2013 wird für diese Vereinfachungsart der Begriff der „Pauschalfinanzierung“ verwendet. Bei von der Kommission zu Vereinfachungsoptionen herausgegebenen Leitlinien wird dagegen für diese Art der Vereinfachung der Begriff „Pauschalbeträge“ verwendet und der Begriff der Pauschalfinanzierung als Oberbegriff für alle Arten von Pauschalen verwendet. Die VO EU 1046/2018 wählt wiederum andere Begrifflichkeiten.

Im englischen Originaltext wird der Begriff „lump sums“ verwendet. Wir übernehmen diesen Begriff des Originaltextes, da er uns am eindeutigsten erscheint.

Definitionen

1. „Individuelle lump sums“ meint im Folgenden eine lump sums-Förderung, die auf individuellen Angaben in Finanzanträgen beruht und entsprechend von Fall zu Fall festgelegt wird.

Hinweis: Die Förderung war bisher in der VO (EU) 1304/2013 Art. 14 Absatz 3 beschrieben und konnte nur im ESF angewendet werden. Der Absatz ist jetzt gestrichen worden; mit der VO (EU) 1046/2018 ist seit dem 30.07.2018 die Förderung auch in die VO (EU) 1303/2013 in Absatz 5 unter dem Buchstaben aa) aufgenommen worden und kann in allen Europäischen Struktur- und Interventionsfonds angewendet werden.

Individuelle lump sums werden in Bremen in vielen Interventionen angewendet.

2. „Generalisierte lump sums“ meint im Folgenden eine lump sums-Förderung, bei der die Förderung einheitlich für eine definierte Art und Gruppe von Interventionen verwendet wird (z.B. für die Durchführung einer Maßnahme des Typs xyz wird stets eine lump sums-Förderung in Höhe von € zzz gewährt). Bei generalisierten lump sums wird von der Verwaltungsbehörde im Voraus der lump sums-Betrag hinsichtlich der Gruppe der betroffenen Interventionen, der Höhe und der auslösenden Bedingungen einheitlich festgelegt.

Die Förderung ist insbesondere in der VO (EU) 1303/2013 Art. 67 Absatz 1 Buchstabe c) beschrieben.

Derzeit finden in Bremen generalisierte lump sums noch keine Anwendung.

Geltungsbereich der Förderung durch lump sums

1. Grenzwert

lump sums durften bisher nur für Kleinvorhaben angewendet werden, bei denen die öffentliche Unterstützung € 100.000 unterschreitet.

- Die öffentliche Unterstützung umfasst grundsätzlich die Gesamtkosten des Vorhabens.
- Nicht zur „öffentlichen Unterstützung“ gehören eingesetzte private Mittel (wie z.B. TN-Gebühren, Eigenmittel, Spenden).
- Auch Unterhaltsgelder, Gehälter und Löhne, die von Dritten an Teilnehmende von Projekten gezahlt werden, werden nicht als „öffentliche Unterstützung“ gewertet.

Mit Inkrafttreten der VO (EU)1046/2018 ab 30.07.2018 ist der o.g. Höchstbetrag für generalisierte lump sums entfallen. Die Grenze bleibt allerdings bei individuellen lump sums bestehen.

2. Interventionen mit lump sums-Förderung

Grundsätzlich ist eine individuelle und generalisierte lump sums-Förderung in allen Interventionen des BAP möglich, in denen die Förderung nicht bereits ausschließlich über Standardeinheitskosten erfolgt. Sofern diese Förderart im Interventionsblatt nicht bereits ausdrücklich festgelegt ist, berät die zwischengeschaltete Stelle Antragstellende über diese Möglichkeit, wenn sie sich hier anbietet oder aufgrund der Finanzgröße des Vorhabens anzuwenden ist.

Überwiegend erfolgt derzeit eine lump sums-Förderung in den folgenden Interventionen

- B 2.3.1. „Lokales Kapital für Soziales Zwecke – LOS III“
- A 2.1.3. „Vorschaltmaßnahmen und Assessments“

Über lump sums sollen derzeit ausdrücklich Kleinstvorhaben in folgenden Interventionen gefördert werden:

- A 2.8.1 Arbeitsmarktpolitische Projekte zur Integration von geflüchteten Menschen
- B 2.4.1 Übergangsmanagement für Straffällige (Bereich III)
- B 2.5.1 Zielgruppenprojekte (ab 01.01.2019)
- C 1.4.1 Alphabetisierung und Grundbildung
- C 1.5.1 Förderung von Ausbildungsverbänden
- A/B/C 1.7.1 und A/B/C 2.7.1 Modellvorhaben zur Verbesserung des Zugangs und Anschlusses für verschiedene Zielgruppen

3. Teilbereiche

Eine Förderung über lump sums darf auch für Teilbereiche eines größeren Vorhabens erfolgen, wenn diese Teilbereiche klar und eindeutig zum Rest des Vorhabens abgegrenzt sind. Es wäre zum Beispiel möglich, dass in einer Projektvorphase von Januar bis März ein Konzept erarbeitet wird und Teilnehmende ausgewählt werden (Förderung über lump sums) und ab April eine Beschäftigungs- und/oder Qualifizierungsmaßnahme für diese Teilnehmenden durchgeführt wird (Förderung über Standardeinheitskosten oder über Realkosten). Aus Gründen der Verfahrenstransparenz werden durch die zwischengeschaltete Stelle dann jedoch jeweils gesonderte Bescheide erlassen.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

- Eine Förderung in Form von individuellen lump sums darf nicht erfolgen, wenn der auf das Vorhaben bezogene Gesamtbetrag der öffentlichen Förderung € 100.000 oder mehr beträgt.
- Eine Förderung über lump sums ist nicht zulässig, wenn ein Projekt ausschließlich mittels einer Vergabe durchgeführt wird (der Zuwendungsempfänger also keine vollständige Kontrolle über die Verwaltung und Durchführung des Vorhabens hat). In diesem Fall können generell keine Pauschalen gewährt werden.

Basis der Förderung

Eine Förderung auf der Basis von lump sums erfolgt immer als Festbetragsfinanzierung.

- Bei lump sums erfolgt die Förderung für die konkrete, nachgewiesene Zielerreichung eines Vorhabens. Die Förderung wird ausgezahlt, wenn die jeweils vorgegebenen Bedingungen erfüllt wurden bzw. die vorgegebenen Ergebnisse verwirklicht wurden. Ist dies nicht oder nicht vollständig gegeben, erfolgt keine Förderung. Es gibt bei lump sums also keine Förderung, die proportional zu erreichten Mengen erfolgt, sondern ein „Alles-oder-nichts-Prinzip“.
- Bei individuellen lump sums müssen Antragsteller einen ausführlichen Finanzplan einreichen, der die geplanten Ausgaben und deren Refinanzierung im Einzelnen ausweist und begründet. Dieser Finanzplan wird sorgfältig durch die bewilligende Stelle geprüft und mit der geplanten Zielerreichung verglichen.
- Das Ziel des Vorhabens und die Unterlagen, die zum Nachweis der Zielerreichung einzureichen sind, werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Die bewilligte Zuwendung wird ausgezahlt, wenn das vereinbarte Ziel des Projektes nachweislich und zu 100% erfüllt worden ist.
- Die Definition des Zieles und der Nachweis der Zielerreichung sind maßgeblich für die Auszahlung der Zuwendung. Das Ziel muss eindeutig mit dem Vorhaben verknüpft sein und die Zielerreichung muss unzweideutig möglich sein.

Auszahlung von lump sums

Bei einer Förderung in Form von lump sums können entweder 0% oder 100% der bewilligten Zuwendung gezahlt werden. Entsprechend wichtig ist es, dass die vereinbarte Zielerreichung sorgfältig dokumentiert wird. Anders als bei anderen Zuwendungen gibt es bei einer nur 90%igen Zielerreichung nicht weniger, sondern gar keine Zuwendung.

Soweit bei lump sums Teilziele benannt, nachgewiesen und finanziell berechnet werden können, können auch Teilziele vereinbart werden: Wird die Zielerreichung des Teilziels (zu 100%) nachgewiesen, wird der im Bescheid bewilligte Betrag, der sich auf dieses Teilziel bezieht, ausgezahlt. Dadurch wird u.U. das Risiko minimiert, gar keine Förderung zu erhalten, wenn das Gesamtziel nicht komplett erreicht worden ist. Im Finanzplan muss in solchen Fällen aber klar ersichtlich sein, wie hoch der Förderbetrag bezogen auf das jeweilige Teilziel sein muss. Zudem muss ein Teilziel stets ein inhärenter Bestandteil des Gesamtzieles sein.

Hinweis: Bei LOS-Projekten (B 2.3.1) besteht eine Sonderregelung für Vorauszahlungen. Diese Regelung ist im entsprechenden Interventionsblatt dargestellt. Wenn die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden, muss die Vorauszahlung zurück erstattet werden

Dokumentationsanforderungen an Zuwendungsempfängende

Bei der Bewilligung von lump sums muss die vollständige Zielerreichung durch die Zuwendungsempfängenden unzweideutig und detailliert nachgewiesen werden.

Wenn z.B. nachgewiesen werden muss, dass 10 TN an einem 10tägigen Seminar teilgenommen haben, dann muss die Teilnahme von 10 Personen an jeweils 10 Seminartagen durch Unterschrift der TN und Gegenzeichnung der Seminarleitung dokumentiert sein. Fehlt auch nur eine einzelne Unterschrift, dann ist das Ziel nicht zu 100% erreicht – und es erfolgt KEINE Förderung.

Belege über Sachausgaben, Honorarausgaben, Ausgaben für indirekte Kosten oder das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden sind beim Auszahlantrag nicht vorzulegen. .

Unverändert müssen Zuwendungsempfängende in geeigneter Form nachweisen, dass eine projektbezogene Buchführung besteht, dass Vergaberichtlinien eingehalten werden, die Publizitätsanforderungen erfüllt werden und dass der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird.

Besondere Hinweise

Bei einer Förderung mit lump sums können keine Änderungsanträge mit Bezug auf die zu erreichenden Ergebnisse erfolgen, da Finanzantrag und Zielerreichung unmittelbar miteinander verknüpft sind.

Eine Zustimmung zum Projektbeginn vor Bescheiderteilung kommt für mit individuellen lump sums geförderte Projekte nicht in Betracht, da u.U. Dokumentationsanforderungen festgelegt werden, die bereits mit unmittelbarem Projektbeginn zu erfolgen haben.

Insgesamt ist eine Förderung über lump sums aufgrund des binären Prinzips für Zuwendungsempfängende finanziell riskant. Ggf. wäre zu prüfen, ob individuelle Standardeinheitskosten insbesondere bei quantitativen Zielen eine besser geeignete Alternative der Förderung sein können.

Rechtliche Grundlagen

- Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO)
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Allg. Bestimmungen für EFRE, ESF, Kohäsionsfonds)
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 (besondere Bestimmungen für den ESF)
- Verordnung (EU) Nr. 1046/2018 zur Änderung der o.g. Verordnungen

Verweise

Informationsblätter zu Vereinfachungsoptionen

Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) der EU (EGESIF 14-0017)

Gültigkeit

Dieses Informationsblatt ist gültig ab dem 01.05.2019